

**INHALT:****Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2020134

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-
Aktion 2020134

Verlautbarungen der deutschen Bischofs-
konferenz135

Der Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bistums-KODA
vom 08.09.2020137

Bischöfliches Generalvikariat

Besetzung des Vermittlungsausschusses
für den Zuständigkeitsbereich der
Bistums-KODA144

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee-
und Eisglätte144

Sicherungshinweise zur Vermeidung
von Frostschäden145

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten146

Kirchliche Mitteilungen

Diözesangemeinschaften der Pfarrhaus-
hälterinnen im Bistum Hildesheim146

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 08.11.2020146

Veränderungen Pastorales Personal147

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.



Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmängel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 224

Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Am 25. Juni 2020 ist vom Vatikan das Direktorium für die Katechese veröffentlicht worden. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat eine deutsche Arbeitsübersetzung erstellt, die in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (320 Seiten) erscheint. Das Direktorium stellt die dynamische Fortsetzung der beiden vorherigen Fassungen dar. Am 18. März 1971 genehmigte Papst Paul VI. das von der Kongregation für den Klerus verfasste Allgemeine Katechetische Direktorium. Anspruch dieses Direktoriums war es, eine erste Systematisierung der aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgegangenen Lehre vorzunehmen. Am 11. Oktober 1992, dem 30. Jahrestags des Konzils, veröffentlichte Papst Johannes Paul II. den Katechismus der

Katholischen Kirche. Infolgedessen erschien am 15. August 1997 das Allgemeine Direktorium für die Katechese. Im jetzt vorliegenden Direktorium führt das Dokument in drei Abschnitten aus, was eine Katechese unter dem Primat der Evangelisierung bedeutet. Der erste Teil bestimmt das Wesen der Katechese, nimmt ihre unterschiedlichen Subjekte – von den Bischöfen über die Priester bis zu den Katechetinnen und Katecheten – in den Blick und betont die Verantwortung der Kirche für eine entsprechende Qualifizierung all derer, die in der Katechese tätig sind. Im zweiten Teil wird der Prozess der Katechese mit ihren methodischen und zielgruppenspezifischen Aspekten behandelt. Hier kommen neben Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auch Menschen mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund eigens in den Blick. Der dritte Teil beschreibt Katechese im Horizont gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen.

Die Broschüre wird nach Erscheinen allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst zugesandt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Nr. 227

Enzyklika Fratelli tutti von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft

Am 4. Oktober 2020 hat Papst Franziskus die Enzyklika Fratelli tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft veröffentlicht. Zentrale Aussage des Papstes ist der Wunsch, einen Planeten zu haben, der allen Menschen Land, Heimat und Arbeit bietet. Die Enzyklika versteht sich als eindringlicher Appell für weltweite Solidarität und internationale Zusammenarbeit. Papst Franziskus wendet sich insbesondere gegen nationale Abschottung und regt an, über eine Ethik der internationalen Beziehungen nachzudenken. Hier sieht der Papst die Christen in der Verantwortung, keine neuen Mauern zu errichten und daran zu arbeiten, bestehende Hindernisse einzureißen. Geschwisterlichkeit ist für

Papst Franziskus eine „Liebe, die alle politischen und räumlichen Grenzen übersteigt“.

Die Broschüre wird nach Erscheinen allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst zugesandt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Nr. 226

Kongregation für den Klerus: Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche

Am 20. Juli 2020 wurde vom Vatikan die Instruktion der Kleruskongregation „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ veröffentlicht. Dieses Dokument hat bereits vielfältige Reaktionen hervorgerufen – von Bischöfen wie Laien. Die Instruktion betrifft viele Fragestellungen – vornehmlich zu den zahlreichen Strukturprozessen in den Bistümern -, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere der Bistümer behandelt werden.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen geschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen

Nr. 316

Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung

Seit einigen Jahren sind zunehmend Gläubige nach



Deutschland zugewandert, die einer der katholischen Ostkirchen angehören. In der pastoralen Praxis entstehen dadurch immer wieder Fragen, die vom Zusammentreffen der beiden Rechtskreise des CIC (Codex Iuris Canonici) und des CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium) herrühren. In diesem Zusammenhang gibt die von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Handreichung den in der Seelsorge Tätigen eine Orientierung. Sie enthält Hinweise zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im Leben der Kirche.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission für caritative Fragen

Nr. 49

Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse

Der Expertentext „Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) und der Kommission für caritative Fragen (XIII) erarbeitet und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz im Juni verabschiedet. Der Text thematisiert die regionale Ungleichheit in Deutschland und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Auf Grundlage von sozialetischen, soziologischen, rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Überlegungen wird die zentrale Bedeutung lokaler Lebensverhältnisse für Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie herausgearbeitet und die Rolle der Kirche diskutiert.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:
Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301,
Fax 05121/307-618.

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 08.09.2020

Die Bistums-KODA Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 dem Beschluss des KODA-Vermittlungsausschusses vom 06. Juli 2020 zu folgender Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) zugestimmt:

§ 31 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen. Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Der Abschluss von mehr als einem befristeten Arbeitsvertrag je Person ist unzulässig es sei denn, dass zwischen dem neu abzuschließenden Vertrag und dem Ende des vorhergehenden Vertrags mindestens 60 Monate vergangen sind.
- (2) Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist zulässig. Es gelten die Kündigungsfristen nach § 36 Abs. 1 dieser Ordnung.

Hannover, 12.08.2020

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA hiermit in Kraft.

Hildesheim, 09.09.2020

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 08.09.2020

Die Bistums-KODA Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 dem Beschluss des KODA-Vermittlungsausschusses vom 06. Juli 2020 zu folgender Ergänzung der Anlage 1 Teil I der Arbeitsvertragsordnung (AVO) zugestimmt:

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale
3		Mitarbeiter/in ohne kirchenmusikalische Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (Organist/in und/oder Chorleiter/in) (Anm. Nr. 1)
4		Kirchenmusiker/in mit D-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Anm. Nr. 1)
5		Kirchenmusiker/in mit D-Prüfung für kath. Kirchenmusik nach positiver Begutachtung durch die Fachabteilung für Kirchenmusik oder 5-jähriger Beschäftigungszeit (§ 36 Abs. 3 AVO) (Anm. Nr. 1)
6		Kirchenmusiker/in mit C-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist/in und/oder Chorleiter/in) (Anm. Nr. 1)
7		Kirchenmusiker/in mit C-Prüfung für kath. Kirchenmusik nach positiver Begutachtung durch die Fachabteilung für Kirchenmusik oder 5-jähriger Beschäftigungszeit (§ 36 Abs. 3 AVO) (Anm. Nr. 1)

Anmerkung 1:

- (1) Für Beschäftigte in der Kirchenmusik entfällt – aus der Natur der Tätigkeit heraus - die Zeiterfassung. Für die Tätigkeit werden stattdessen Pauschalen (Dienste) angesetzt, die sowohl den konkreten Einsatz als auch die Vorbereitungszeit abdecken. Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Arbeitszeit in Dienste eingeteilt. Ein Dienst dauert 60 Minuten. Diese werden mit Faktoren multipliziert.
- (2) Sollte sich im konkreten Einzelfall ergeben, dass die pauschale Dauer der Dienste nicht ausreichend bemessen ist, ist zwischen den Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung zu treffen, der tatsächlich ermittelte Zeitwerte zu Grunde zu legen sind. Dabei ist die Zeit von Beginn bis Ende der Tätigkeit zu messen; Pausen durch in der Natur der Tätigkeit liegende Untätigkeit sind unbeachtlich.



(3) Faktoren im Einzelnen:

Organist/-in:

Gottesdienst am Werktag: 1

Gottesdienst ohne Predigt: 1,5

Gottesdienst mit Predigt: 2

Gottesdienst an Hochfesten in liturgisch geprägten Zeiten: 3,5

Chorleiter/-in:

Gottesdienst am Werktag: 1

Gottesdienst ohne Predigt: 1,5

Gottesdienst mit Predigt: 2

Gottesdienst an Hochfesten in liturgisch geprägten Zeiten sowie die Durchführung von oder aktive Teilnahme des Chores an Konzerten oder Wettbewerben: 4.

Hannover, 12.08.2020

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA hiermit in Kraft.

Hildesheim, 09.09.2020

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 08.09.2020

Die Bistums-KODA Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 folgende Änderung der AVO beschlossen:

Änderungen der AVO Teil I (Allgemeiner Teil).
hier: Einführung einer Regelung zur Kurzarbeit

Die AVO Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

In Teil I wird nach § 8 (Sonderformen der Arbeit) ein neuer § 8a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 8a Kurzarbeit

Bei kurzfristigem und vorübergehendem Arbeitsausfall kann Kurzarbeit eingeführt werden. Die näheren Bestimmungen regelt Anlage 6 der Arbeitsvertragsordnung.

Anlage 6: Regelungen zur Kurzarbeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Regelungen:

- a) Auszubildende und die mit deren Ausbildung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis bzw. nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages;
- c) Praktikantinnen und Praktikanten und Umschülerinnen und Umschüler;
- d) Schwangere und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen oder nehmen werden, und bei denen sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Berechnung des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG auswirken würde;

e) Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV, wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht. Sollte eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin / ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig sein (z.B. bei Miet- oder Kapitaleinnahmen) ist sie / er gesetzlich oder tariflich nicht von Kurzarbeit ausgenommen;

f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß §98 SGB III nicht vorliegen;

g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Förderung nach § 16 i SGB II (Leistungen zur Eingliederung) erhalten;


h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. der Freizeitphase der 6+1-Regelung nach § 12a AVO und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit bzw. der Ansparphase der 6+1-Regelung.

i) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Weiterarbeit in der Einrichtung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Der Dienstgeber kann mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht dem Geltungsbereich der MAVO unterfallen, eine inhaltsgleiche Regelung abschließen.

§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit

(1) Kurzarbeit kann vom Zeitpunkt des Beschlusses in der KODA frühestens ab 01. Mai bis längstens 31. Dezember 2020 durch Abschluss einer Dienstvereinbarung eingeführt werden. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit sowie betriebsbedingte Anpassungen vereinbaren, soweit diese nicht hinter die Regelun-



gen dieser Bestimmungen zurückgehen.

Existiert keine Mitarbeitervertretung, richten sich einzelvertragliche Absprachen nach den Bestimmungen dieser Anlage.

Besteht der vorübergehende unvermeidbare Arbeitsausfall, der zur Einführung der Kurzarbeit geführt hat, nicht mehr, ist die geschlossene Dienstvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

- (2) Die Einführung von Kurzarbeit ist nur unter der Bedingung möglich, dass die Agentur für Arbeit gemäß SGB III Kurzarbeitergeld zahlt.
- (3) Mehrarbeit bzw. Überstunden dürfen während der Zeit der Kurzarbeit weder angeordnet noch geleistet und vergütet werden.
- (4) Die Dienstgeber verpflichten sich, vorab zu prüfen, ob wegen behördlicher Anordnung gem. des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lohnfortzahlung oder eine sonstige Erstattung in voller oder teilweiser Höhe zusteht und diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe weiterzugeben. Die Dienstgeber verpflichten sich, diese Erstattungen zu beantragen und die Mitarbeitervertretung laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- (5) Der Umfang der erforderlichen Kurzarbeit beträgt max. 100%. In die Kurzarbeit sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig einzubeziehen, sofern nicht besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen. Die Mitarbeitervertretung ist über die Auswahlgründe zu informieren.
- (6) Die Lage und der Umfang der Arbeitszeit werden nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen zwischen MAV und Dienstgeber einvernehmlich geregelt. Die für die einzelne Mitarbeiterin bzw. den einzelnen Mitarbeiter während der Kurzarbeit geltenden Arbeitszeiten werden dieser/diesem mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich mitgeteilt. Die Einhaltung der Ankündigungsfrist

ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit. Der Arbeitsausfall wird in ganzen Tagen zusammengefasst. Die Mitarbeitervertretung ist über die aktuelle Entwicklung laufend zu informieren. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Geschützte Arbeitszeitguthaben/Urlaub

- (1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. Der/die Beschäftigte ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. Der Urlaub ist vom Dienstgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.
- (2) Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) zur Verwendung im Rahmen des § 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV, die die gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung (Elternzeit, Pflegezeit, 6+1-Regelung etc.), aber auch für Zeiten vor einer Rente wegen Alters sowie für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen abdecken, sind geschützt und führen nicht zu einer Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalles.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit Information, Beratung und Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt der Dienstgeber unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Gelegenheit, mit mindestens einem ihrer Mitglieder an eventuellen Gesprächen mit der Agentur für Arbeit teilzunehmen. Sie erhält unverzüglich Kopien aller Schriftsätze mit der Agentur für Arbeit und die Möglichkeit, sich in angemessener Weise zu äußern.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind insbesondere folgende Informationen anhand von schriftlichen Unterlagen auszuhändigen:

- a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist;
- b) Umfang der Kurzarbeit, aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm der Einrichtung;
- c) Vorschlag über die Gestaltung der Arbeitszeit der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (§36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bleibt unberührt.)

(4) Der Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Kurzarbeit ermöglicht, ab dem Monat, der auf den Beginn der Kurzarbeit folgt, die im jeweiligen Vormonat geleisteten Arbeitszeiten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Auszubildenden einzusehen.

(5) Der Dienstgeber übernimmt erforderliche Meldepflichten gegenüber der jeweiligen Zusatzversorgungskasse stellvertretend für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, ist der Dienstgeber verpflichtet, betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Meldepflicht hinzuweisen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Entgeltansprüche

(1) Die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten über den Dienstgeber monatlich zu dem bisher gültigen Auszahlungszeitpunkt das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt.

(2) Während der Kurzarbeit wird bei den folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurzgearbeitet:

- a) Urlaubsentgelt;
- b) Entgelt für gesetzliche Feiertage;
- c) Freizeitausgleich für Überstunden oder Mehrarbeit, die vor dem Zeitraum der Kurzarbeit erarbeitet wurden und während der Kurzarbeit ausgeglichen werden soll: Hier ist der Stundenwert der Überstunde/Mehrarbeitsstunde anzusetzen, der vor der Kurzarbeit bestanden hat. Vorrangig gilt aber: Vor der Einführung von Kurzarbeit sind sonstige Zeitguthaben abzubauen;
- d) Vermögenswirksame Leistungen;
- e) Sonderzahlungen nach AVO (z.B. Jahressonderzahlung),
- f) sonstige Sonderzahlungen.

(3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld, die sonstigen Entgeltansprüche (§ 5) und die Aufstockungszahlung (§ 8) werden mit dem üblichen Entgeltzahlungstermin ausgezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit. Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich Kurzarbeitergeld, soweit nicht unter § 6 und § 8 etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Abrechnung des Kurzarbeitergeldes

(1) Bei der Lohn- und Entgeltabrechnung werden Entgelt und Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.



- (2) In wirtschaftlichen Härtefällen bei von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Dienstgeber im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung eine beiderseits verträgliche Lösung entwickeln, um eventuelle Notlagen zu verhindern. Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter darf aufgrund des Kurzarbeitergeldes unter den jeweils geltenden Mindestlohn, bezogen auf ihren/seinen Beschäftigungsumfang, fallen.

§ 8 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Dienstgeber stockt das gesetzlich festgelegte Kurzarbeitergeld für die Zeit der Kurzarbeit bis längstens 31. Dezember 2020 - in den Entgeltgruppen 1 bis 10 auf mindestens 95 Prozent der Nettoentgelt Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III auf.
- (2) Alle nicht von der Regelung nach Absatz 1 erfassten Mitarbeitenden erhalten vom Dienstgeber eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 90 % der Nettoentgelt Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Die Aufstockungszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 9 Kündigung

- (1) Während der Kurzarbeit und für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zulässig.
- (2) Eine betriebsbedingte Kündigung unter Beachtung der Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes und AVO ist nicht ausgeschlossen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei denen einseitig durch den

Dienstgeber, die Anordnung von Kurzarbeit nicht durchgesetzt werden kann oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Anordnung von Kurzarbeit widersprechen.

- (3) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.
- (4) Mitarbeitende, deren Wochenarbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 10 Inkraft-Setzung und Schlussbestimmungen

- (1) Die aufgeführten Bestimmungen gelten ab Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger und enden am 31.12.2020 ohne Nachwirkung.
- (2) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Hannover, 12.08.2020

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA hiermit in Kraft.

Hildesheim, 09.09.2020

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Besetzung des Vermittlungsausschusses für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA

10. Amtsperiode

Nach den §§ 21-23 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Vertragsrechts (KODA-Ordnung) vom 08.05.2015 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4 vom 16.06.2015, S. 88 ff.) ist für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA ein Vermittlungsausschuss zu bilden.

Nach § 21 Abs. 2 setzt sich der Vermittlungsausschuss unter Wahrung der Parität aus 8 Personen zusammen: Aus je einem/einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen, sowie 6 Beisitzenden, von denen auf jeder Seite zwei der Kommission angehören. Die weiteren Beisitzenden dürfen nicht Mitglied der Kommission sein. Die Beisitzenden haben jeweils eine Stellvertretung.

Der Vermittlungsausschuss in der 10. Amtsperiode der Bistums-KODA besteht seit dem 08.09.2020 aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende:

- Frau Britta Kriesten, Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Lüneburg
- Herr Johannes Müller-Rörig, Leiter der KEB Westerwald-Rhein-Lahn; Montabaur

Von der Dienstgeberseite benannte Beisitzende:

- Frau Kathrin Müller
- Herr Dr. Markus Güttler
- Frau Bettina Syldatk-Kern

Stellvertreter/innen:

- Frau Anja Terhorst
- Herr Stephan Garhammer
- Frau Barbara Bormann

Von der Dienstnehmerseite benannte Beisitzende:

- Frau Petra Giesing
- Herr Thorsten Sander
- Herr Gregor Wessels

Stellvertreter/innen:

- Frau Gabriele Götze
- Herr Arthur Grobmeier
- Frau Andrea Hartmann

Hildesheim, 13.10.2020

Bettina Syldatk-Kern
Justiziarin

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatsung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaues steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen außerhalb dieser Zeitspanne kann zusätzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).



Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:

Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildesheim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstausfall und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrbedrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrbedrohend.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost

stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperrn und zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. durch einen Eintrag im Kalender:

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ unter der Angabe der Buchungskontonummer 442001 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster IBAN DE 25 4006 0265 0000 0043 00 überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Nähere Auskünfte:
Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen im Bistum Hildesheim

Die Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen im Bistum Hildesheim wird sich auf eigenen Wunsch hin zum 31.12.2020 auflösen.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag November“ (Pos. 3) einzutragen.

Veränderungen Pastorales Personal

Mit Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 28. Mai 2020 hat Papst Franziskus Herrn Thomas Huber, für das Bistum Hildesheim zum Priester geweiht am 30. Mai 2009 in Hildesheim, von 2009 bis 2011 Kaplan in Wolfsburg, aus dem Klerikerstand entlassen.



Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Franz Kurth

Zusätzlich Übertragung der Leitung der Kath. Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte, und St. Nikolaus, Burgdorf, zum 01.09.2020, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Anschrift: Nußriede 21, 30627 Hannover.

Pater Cherian Marottickathadathil MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte, und St. Nikolaus, Burgdorf, zum 01.09.2020, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Anschrift: Nußriede 21, 30627 Hannover.

Pater Dr. Matthias Balz OSB

Inkardination in das Bistum Hildesheim zum 01. September 2020.

Titel: Pastor

Pfarrer Dr. Jan Pawlik

Entpflichtung von den Aufgaben der Leitung der polnischsprachigen Mission Bremerhaven im Bistum Hildesheim zum 31.08.2020.

Pfarrer Krzysztof Szydelko

Ernennung zum Leiter der Polnischen Katholischen Mission Bremerhaven zum 01.09.2020.

Dienstsitz: Filialkirche Maria Unbefleckte Empfängnis, Grazer Straße 15, 27568 Bremerhaven.

Wohnsitz: Schiffdorfer Chaussee 128, 27574 Bremerhaven.

Titel: Pfarrer

Kaplan David Bleckmann

Zusätzlich Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte, und St. Nikolaus, Burgdorf, zum 01.09.2020, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Anschrift: Feldstraße 10, 31275 Lehrte.

Kaplan Fabian Boungard

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Augustinus, Hameln, und St. Elisabeth, Hameln, sowie St. Johannes der Täufer, Bad Münder, zum 31.08.2020.

Neue Anschrift: Benediktinische Gemeinschaft St. Romuald e.V., Röderhof 1, 31199 Diekholzen-Egenstedt.

Kaplan Benedikt Heimann

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Godehard, Hannover, und St. Heinrich, Hannover, zum 31.08.2020.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Augustinus, Hameln, St. Elisabeth, Hameln, und St. Johannes der Täufer, Bad Münder, zum 01.09.2020.

Neue Anschrift: Fasanenweg 12, 31787 Hameln.

Pfarrer i. R. Raymund Schwingel

Ende der Subsidiarstätigkeit gem. § 7 (2) der Ruhestandsordnung für Priester im Bistum Hildesheim zum 19.08.2020.

Pater Piotr Stepniak OFM Conv.

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, zum 30.09.2020.

Er kehrt zurück in den Orden nach Polen.

Pater Wieslaw Chabros OFM Conv.

Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, zum 01.10.2020.

Pfarrer Piotr Matlok

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrei Guter Hirt, Winsen/Luhe, und allen damit verbundenen Aufgaben vom 30.09.2020.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Bernward, Hannover-Döhren, Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, und St. Augustinus, Hannover-Ricklingen zum 01.10.2020.

Titel: Pastor

Neue Anschrift: Spittastraße 4, 30519 Hannover

Pfarrer Dr. Thomas Kellner

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide, und Guter Hirt, Winsen/Luhe, zum 01.10.2020.

Neue Anschrift: Lüneburger Straße 23, 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Pastor Jens Ollmetzer

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Godehard, Göttingen, sowie Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 30. September 2020. Der Titel lautet „Pastor i.R.“

Pfarrer Hans-Joachim Leciejewski

Ernennung zum Präses des Kolpingwerkes, Diözesanverband Hildesheim, Bezirksverband Braunschweig, zum 01.10.2020.

Diakon Wilhelm Fleer

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in den Kath. Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte, und St. Nikolaus, Burgdorf, zum 01.09.2020, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Diakon Martin Matthews

Entpflichtung von den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Diekholzen, zum 30.09.2020.

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Kath. Pfarrei St. Mauritius, Hildesheim, zum 01.10.2020.

Diakon Franz-Josef Gilbert

Emeritierung mit Wirkung zum 01.09.2020.

Titel: Diakon i. R.

Veränderungen**Pastoralreferent Joachim Hoffknecht**

Bislang Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel.

Ab dem 01.09.2020 Pastoralreferent in der Katholischen Seelsorge im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen am Standort Moringen.

Dienstsitz: Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen, Mannenstraße 29, 37186 Moringen.

Pastoralreferent Lorenz Kutschke

Bislang Dekanatspastoralreferent im Regionaldekanat Hannover.

Ab dem 01.09.2020 Dekanatspastoralreferent im Dekanat Weserbergland.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Augustinus, Lohstraße 8, 31785 Hameln.

Pastoralreferent Stefan Hagenberg

Pastoralreferent für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr beim Kath. Militärpfarramt Bückeburg – Jägerkaserne -.

Verlängerung des Einsatzes in der Katholischen Militärseelsorge bis zum 30.11.2023.

Pastoralreferentin Susanne Schulze

Bislang Klinikseelsorgerin im KRH Klinikum Nordstadt, Hannover.

Beendigung des Dienstes im Bistum Hildesheim zum 03.09.2020.

Gesetzlicher Ruhestand zum 01.02.2021.

Gemeindereferent Stefan Horn

Bislang Gemeindereferent in der Kath. Pfarrei St. Nikolaus, Burgdorf.

Ab dem 01.09.2020 Gemeindereferent in den Kath. Pfarreien St. Nikolaus, Burgdorf, St. Martin, Hannover-Roderbruch, und St. Bernward, Lehrte.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Nikolaus, Im Langen Mühlenfeld 19, 31303 Burgdorf.

Gemeindereferentin Bettina Thon

Bislang Gemeindereferentin in der Kath. Klinikseelsorge der Medizinischen Hochschule Hannover.

Wechsel in die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Peine zum 15.09.2020 und scheidet aus dem Dienst als Gemeindereferentin und dem Zuständigkeitsbereich der HA Personal/Seelsorge aus.

Gemeindereferentin Sara Asbach

Bislang Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei St. Aegidien, Braunschweig, scheidet zum 17.09.2020 aus dem Dienst im Bistum Hildesheim aus und wechselt ins Erzbistum Paderborn.



Pastoraler Mitarbeiter Dr. Christian Berkenkopf

Neuanstellung Leiter des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hildesheim mit Zuständigkeit für das Mentorat zum 01.10.2020.

Dienstsitz: Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hildesheim, Braunsberger Straße 52, 31141 Hildesheim.

Pastorale Mitarbeiterin Anne-Liese Barzilay

Neuanstellung als Schulseelsorgerin im Schulpastoralen Zentrum Hildesheim zum 01.09.2020.

Dienstsitz: Schulpastorales Zentrum, Kreuzstraße 4, 31334 Hildesheim.

Pastoralassistent Sören Thomas Schnieder

Neuanstellung als Pastoralassistent in der Kath. Pfarrei St. Marien, Friedenstraße 8, 21335 Lüneburg, zum 01.09.2020.

Dienstsitz: Fialikirche St. Stephanus, St. Stephanus-Platz 1 und 7, 21337 Lüneburg.

Gemeindeassistent Christian Dierkes

Neuanstellung als Gemeindeassistent in der Katholischen Kirche Nordharz zum 01.09.2020.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Jakobus, Jakobikirchhof 1, 38640 Goslar.

Gemeindereferentin Wiltrud Hartmann

Ab dem 01.10.2020 Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide, und Guter Hirt, Winsen/Luhe, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Petrus, Lüneburger Straße 23, 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Diakon i. R. Karl-Heinz Janzing

Neue Anschrift: Große Hardewiek 32, 27472 Cuxhaven

Gemeindeassistent Manuel Rios Juárez

Neuanstellung als Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Bremen-Nord zum 01.10.2020.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei Hl. Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn

Verstorben

Am 19.09.2020 verstarb **Br. Burkhard Johannes Menke OSB**, zuletzt wohnhaft Kloster Marienrode, Auf dem Gutshof, 31139 Hildesheim.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim